

# Rechts- und Verfahrensordnung

Stand: Dezember 2020

I. Allgemeine Vorschriften.....	5
§ 1 Grundsatz .....	5
§ 2 Rechtsgrundlagen.....	5
§ 3 Umfang der Rechtsprechung.....	5
II. Zusammensetzung und Zuständigkeit der Rechtsorgane.....	6
§ 4 Rechtsorgane .....	6
§ 5 Zusammensetzung und Zuständigkeit des Verbandsgerichts .....	6
§ 6 Zusammensetzung und Zuständigkeit der Spruchorgane der Verbands- und Landesligen sowie der überbezirklichen Frauen- und Juniorenstaffeln .....	7
§ 7 Zusammensetzung und Zuständigkeit der Spruchorgane der Bezirke ..	8
§ 7 a Zusammensetzung und Zuständigkeit der Kontrollstelle.....	9
§ 8 Örtliche Zuständigkeit.....	10
§ 9 Geschäftsverteilungsplan .....	10
III. Verbands- und Vereinsstrafen.....	10
§ 10 Strafarten und Verjährung .....	10
§ 11 Vorsperre und Gelb-Rote Karte .....	11
§ 12 Vereins- und Platzsperre .....	12
§ 13 Vereinsstrafen.....	12
IV. Rechtsmittel und -behelfe .....	12
§ 14 Berufung .....	12
§ 15 Einspruch.....	13
§ 15 a Einspruch bei Spielmanipulation .....	14
§ 15 b Ergebnismeldung.....	14
§ 16 Rücknahme des Rechtsmittels .....	15
§ 17 Verspätete Einlegung des Rechtsmittels.....	15
§ 18 Wiederaufnahme des Verfahrens.....	15
§ 19 Begnadigung.....	15
§ 20 Verwaltungsentscheidungen .....	16
§ 21 Verbindlichkeit von Entscheidungen.....	16
V. Verfahrensvorschriften .....	17
§ 22 Einleitung von Verfahren .....	17
§ 23 Anhörung von Betroffenen.....	17
§ 24 Besorgnis der Befangenheit .....	17

§ 25 Vertretungsrecht vor Rechtsinstanzen.....	17
§ 26 Verfahrensarten .....	18
§ 27 Mündliche Verhandlung .....	18
§ 28 Beweisaufnahme .....	19
§ 29 Schlussvorträge .....	19
§ 30 Urteil.....	19
§ 30 a Strafvorschlag .....	20
§ 31 Kostenfolge und -tragung.....	20
§ 32 Aktenablage .....	21
VI. Strafen gegen Vereine.....	21
§ 33 Nichtantreten zu einem vom Verband angesetzten Spiel oder Turnier oder Zurückziehung einer Mannschaft .....	21
§ 34 Verzicht auf die Austragung eines vom Verband angesetzten Spiels oder Turniers.....	21
§ 34 a Ausschluss vom weiteren Spielverkehr .....	22
§ 34 b Nichtgestellung von Jugendmannschaften .....	22
§ 35 Nichtantreten zu einem Freundschaftsspiel.....	22
§ 36 Weigerung zur Austragung eines Freundschaftsspieles .....	22
§ 37 Fehlen des Nachweises der Spielberechtigung oder des Lichtbildes im DFBnet, Verstoß gegen die Pflichten aus § 16 Ziffer 1.4 SpO .....	23
§ 38 Einsatz eines nicht spiel- oder einsatzberechtigten Spielers.....	23
§ 39 Einsatz eines Spielers unter falschem Namen .....	23
§ 40 Vernachlässigung der Platzdisziplin oder mangelnder Schutz für Schiedsrichter und Gegner .....	23
§ 41 Ausschreitungen .....	24
§ 42 Spielabbruch .....	24
§ 43 Fortsetzung eines abgebrochenen Spiels .....	24
§ 44 Nichtausfüllen oder nicht ordnungsgemäßes Ausfüllen des Spielberichtsogens.....	25
§ 45 Nicht- oder verspätete Fertigstellung oder Absendung des Spielberichts .....	25
§ 46 Nichtabgabe einer Meldung oder Abgabe einer falschen Meldung...	25
§ 47 Fälschen von Spielerlisten oder sonstigen Unterlagen .....	25
§ 48 Erwirken einer Spielverlegung durch unrichtige Angaben.....	26
§ 49 Nicht ordnungsgemäßer Platzaufbau oder ungenügende Gerätebereitstellung.....	26
§ 50 Fehlen von Platzordnern, vereinseigener Schiedsrichterassistenten oder geeigneter Vorkehrungen zur Leistung Erster Hilfe .....	26

§ 51 Fehlen oder Verweigern einer zumutbaren Wasch- oder Umkleidemöglichkeit.....	26
§ 52 Spielen in nicht ordnungsgemäßer Kleidung.....	26
§ 53 (entfallen).....	27
§ 54 Spielen mit unzulässiger Werbung.....	27
§ 55 (entfallen).....	27
§ 56 Spielen gegen Nichtverbandsvereine des DFB und angeordnetem Spielverbot.....	27
§ 57 Spielen gegen ausländische Mannschaften ohne Genehmigung.....	27
§ 58 Spielen als gesperrter Verein.....	27
§ 59 Nicht oder nicht rechtzeitige Anforderung eines Schiedsrichters oder Nichtanzeige eines Freundschaftsspiels.....	27
§ 60 Durchführung von Turnieren.....	28
§ 61 Nichtteilnahme an Tagungen.....	28
§ 62 Nichtabstellen eines Spielers zu Auswahlspielen oder Lehrgängen..	28
§ 63 Inanspruchnahme der ordentlichen Gerichtsbarkeit oder verbandsschädigendes Verhalten.....	28
§ 64 Bildung illegaler Interessengemeinschaften.....	28
§ 65 Betätigung oder Beschäftigung von Nichtvereinsmitgliedern.....	28
§ 66 Verstöße gegen Ausführungsbestimmungen.....	28
§ 67 Verstöße gegen § 44 a SpO.....	28
§ 68 Verstöße gegen Vertragsspielerbestimmungen.....	29
§ 68 a Zuwendungen bei Vereinswechsel.....	29
§ 68 b Verstöße gegen die Rahmenbedingungen für Regionalliga und Oberliga.....	29
VII. Strafen gegen Spieler.....	30
§ 69 Spielen ohne Spielberechtigung.....	30
§ 70 Spielen während einer Sperre.....	30
§ 71 Teilnahme unter falschen Personalien.....	30
§ 72 Beantragen einer Spielgenehmigung für mehrere Vereine oder vorzeitige Vertragsverhandlungen.....	30
§ 73 Unsportliches Verhalten.....	30
§ 73 a Manipulation durch Spieler.....	30
§ 74 Gefährliches Spiel.....	31
§ 75 Bedrohung oder Beleidigung.....	31
§ 75 a Diskriminierung durch Spieler.....	31
§ 76 Rohes Spiel.....	31
§ 77 Nachtreten.....	31

§ 78 Tätlichkeit gegen Zuschauer, Gegenspieler, Schiedsrichter und andere Beteiligte .....	31
§ 79 Widersetzen gegen Anordnungen des Schiedsrichters.....	32
§ 80 Verschulden eines Spielabbruchs .....	32
§ 81 Handspiel .....	32
§ 82 Unerlaubtes Spielfeldverlassen .....	32
§ 83 (entfallen) .....	33
§ 84 Fernbleiben von Auswahlspielen und Vorbereitungslehrgängen .....	33
§ 85 Verfehlungen vor oder nach dem Spiel oder eines nicht am Spiel mitwirkenden Spielers.....	33
§ 86 Provokationsklausel, minderschwere Fall; Juniorenspielbetrieb; Tateinheit / Tatmehrheit .....	33
§ 86 a Sperre nach Pflichtspielen .....	33
VIII. Strafen gegen Schiedsrichter und -assistenten .....	34
§ 87 Nichtantreten.....	34
§ 88 Unterlassen der Prüfung der Spielberechtigung.....	34
§ 89 Nichtfertigstellung oder Nichteinsendung oder verspätete Einsendung des Spielberichts oder Meldung .....	34
§ 90 Nicht ordnungsgemäße Berichterstattung über Spiele .....	34
§ 91 Unsportliches Verhalten durch Schiedsrichter oder -assistenten .....	35
§ 91 a Manipulation durch Schiedsrichter.....	35
§ 92 Beleidigung durch Schiedsrichter oder -assistenten .....	35
§ 92 a Diskriminierung durch Schiedsrichter oder -assistenten .....	35
§ 93 Tätlichkeiten durch Schiedsrichter oder -assistenten .....	35
§ 94 Verfehlungen eines nicht amtierenden Schiedsrichters .....	35
§ 95 Leitung eines Spiels ohne Auftrag oder Genehmigung .....	36
§ 96 Fortsetzung eines von einem Schiedsrichter abgebrochenen Spiels .....	36
§ 97 Unrichtige Spesenabrechnung und Missbrauch des Schiedsrichterausweises .....	36
§ 98 Streichung.....	36
IX. Strafen gegen weitere Personen .....	36
§ 99 Unsportliches Verhalten.....	36
§ 99 a Diskriminierung durch weitere Personen .....	37
§ 99 b Manipulation durch Trainer und Funktionsträger .....	38
§ 100 Verstöße gegen Amtspflichten oder unsportliches Verhalten .....	38
X. Schlussbestimmungen .....	38
§ 101 Falsche Zeugenaussage in Sportgerichtsverfahren .....	38
§ 102 Rückfall .....	38

§ 103 Bewährung.....	38
§ 104 Haftung .....	39

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Grundsatz**

1. Der Südbadische Fußballverband, seine Mitgliedsvereine, die Einzelmitglieder und Spieler sorgen für Ordnung, Recht und Sauberkeit im Fußballsport.
2. Die Sportrechtsprechung des Verbandes wird durch die in dieser Ordnung genannten Rechtsprechungsorgane im Rahmen ihrer Zuständigkeit ausgeübt. Sie umfasst die Aburteilung sämtlicher sportlicher Vergehen, die Untersuchung und Entscheidung bei Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen sowie die Entscheidung über Streitigkeiten in Rechtssachen, soweit diese nicht anderen Organen des Verbandes übertragen ist.

### **§ 2 Rechtsgrundlagen**

Als Rechtsgrundlagen dienen den Rechtsorganen die Satzung und die Ordnungen des Südbadischen Fußballverbandes, die allgemein verbindlichen Bestimmungen des DFB sowie die Fußballregeln, die im sportlichen Sinne auszulegen und anzuwenden sind.

### **§ 3 Umfang der Rechtsprechung**

1. Der Rechtsprechung unterliegen die dem Verband angeschlossenen Vereine und deren Mitglieder sowie Verbandsmitglieder und Schiedsrichter.
2. Die Verbandsrechtsprechung umfasst:
  - a) alle Verstöße gegen diese Ordnung,
  - b) Streitigkeiten aus sportlichen Beziehungen zwischen den Vereinen und dem Verband,
  - c) Entscheidungen über Spielwertungen,
  - d) Verwaltungsangelegenheiten für den Fall der Überweisung durch den Verbandsvorstand oder soweit die Satzung oder die Ordnungen dies vorsehen,
  - e) Verstöße gegen die allgemein anerkannten Grundsätze des Amateursports,
  - f) Verstöße gegen die Trainerordnung in erster Instanz gemäß den Bestimmungen der DFB-Ausbildungsordnung,
  - g) Disziplinarverfahren,
  - h) Überprüfung von Vereinsstrafen,

- i) Entscheidungen über Geldforderungen aus sportlichen Beziehungen, soweit sie nicht auf dem Ersatz von Körperverletzungsfolgen beruhen.
3. Interne Angelegenheiten der Vereine und private Auseinandersetzungen ihrer Mitglieder unterliegen mit Ausnahme der Fälle des § 13 grundsätzlich nicht der Sportrechtsprechung des Verbandes.
  4. Die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte wird durch die Vorschriften der Rechts- und Verfahrensordnung nicht berührt.

## **II. Zusammensetzung und Zuständigkeit der Rechtsorgane**

### **§ 4 Rechtsorgane**

1. Organe der Rechtsprechung sind:
  - a) das Verbandsgericht,
  - b) die Spruchorgane der Verbands- und Landesligen sowie der überbezirklichen Frauen- und Juniorenstaffeln,
  - c) die Spruchorgane der Bezirke,
  - d) die Kontrollstelle.
2. Die Mitglieder der Rechtsorgane sind als solche an keine Weisungen gebunden. Sie sind nur der Satzung, den Ordnungen und ihrem Gewissen unterworfen.
3. Verwaltungsaufgaben dürfen von ihnen nicht wahrgenommen werden. Einem Verbands- oder Bezirksorgan können sie nur angehören, wenn die Zuständigkeit in der Satzung oder einer Ordnung festgelegt ist. Dies gilt nicht für den Stellvertreter eines Mitglieds eines Rechtsorganes.
4. Die Rechtsorgane sowie deren Mitglieder haften nicht für Schäden, die durch ihre Entscheidungen oder Unterlassungen entstehen.

### **§ 5 Zusammensetzung und Zuständigkeit des Verbandsgerichts**

1. Das Verbandsgericht besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden des Verbandsrechtsausschusses als Vorsitzenden,
  - b) dem Vorsitzenden des Sportgerichts der Verbands- und Landesligen,
  - c) dem Vorsitzenden des Sportgerichts der überbezirklichen Frauen- und Juniorenstaffeln,
  - d) den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Bezirkssportgerichte und Bezirkssportgerichte der Junioren als Beisitzer.
2. Das Verbandsgericht übt die Rechtsprechung in höchster Instanz aus und ist zuständig für:

- a) Berufungen gegen Urteile erster Instanz,
  - b) Verwaltungsangelegenheiten für den Fall der Überweisung durch den Verbandsvorstand oder soweit die Satzung oder Ordnungen dies vorsehen,
  - c) Verstöße gegen die allgemein anerkannten Grundsätze des Amateursports,
  - d) Verstöße gegen die DFB-Ausbildungsordnung in erster Instanz in den dort bestimmten Fällen,
  - e) Disziplinarverfahren,
  - f) Fälle besonderer Dringlichkeit, wenn die Anrufung des Verbandsgerichts zu erwarten ist. Die Anrufung des Verbandsgerichts kann in diesen Fällen vom Verbandspräsidenten oder vom Vorsitzenden des eigentlich zuständigen Rechtsorganes erfolgen. Über die Übernahme dieser Fälle entscheidet der Verbandsgerichtsvorsitzende endgültig,
  - g) Entscheidungen über die Zulässigkeit von Wiederaufnahmeverfahren.
3. In Jugendsachen muss ein Beisitzer Vorsitzender des Bezirkssportgerichts der Junioren sein.

### **§ 6 Zusammensetzung und Zuständigkeit der Spruchorgane der Verbands- und Landesligen sowie der überbezirklichen Frauen- und Juniorenstaffeln**

1. Das Spruchorgan der Verbands- und Landesligen sowie der überbezirklichen Frauen- und Juniorenstaffeln besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden des Sportgerichts der Verbands- und Landesligen als Einzelrichter,
  - b) dem Vorsitzenden des Sportgerichts der überbezirklichen Frauen- und Juniorenstaffeln als Einzelrichter und
  - c) der Spruchkammer. Diese setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden des Sportgerichts der Verbands- und Landesligen als Vorsitzenden, dem Vorsitzenden des Sportgerichts der überbezirklichen Frauen- und Juniorenstaffeln und einem Schiedsrichter, der keinem Schiedsrichterorgan angehören darf, als Beisitzer.
2. In Verfahren gegen Vereine ist als weiterer Beisitzer ein Vereinsvertreter beizuziehen, der keinem Verwaltungsorgan des Verbandes angehören darf.
3. Die beiden Vorsitzenden der Sportgerichte der Verbands- und Landesligen sowie der überbezirklichen Frauen- und Juniorenstaffeln sowie der Vereinsvertreter und zwei Stellvertreter werden vom Verbandsvorstand berufen und sind vom Verbandstag zu bestätigen. Der Schiedsrichterbeisitzer und zwei Vertreter werden gemäß § 3 Ziffer 1 der Schieds-

richterordnung von den Bezirksschiedsrichterausschüssen gewählt. Sie bedürfen der Bestätigung durch den Verbandstag.

4. Die Vorsitzenden der Sportgerichte der Verbands- und Landesligen sowie der überbezirklichen Frauen- und Juniorenstaffeln sind jeweils als Einzelrichter zuständig:
  - a) für alle Vergehen, die im Zusammenhang mit Verbandsspielen sowie Verbandspokalspielen auf Verbandsebene stehen, es sei denn, dass die Zuständigkeit der Spruchkammer gemäß Ziffer 5 gegeben ist oder der Einzelrichter das Verfahren wegen der Bedeutung des Falles an die Spruchkammer abgibt oder Platzsperre, Spielsperre, Vereins-sperre, Versetzung in eine tiefere Spielklasse oder Ausschluss aus dem Verband zu erwarten ist,
  - b) für alle sonstigen Vergehen, die nicht im Zusammenhang mit dem Spielbetrieb stehen, ausgenommen die in Ziffer 5 der Spruchkammer übertragenen Fälle.
5. Die Spruchkammer gemäß Ziffer 1 c) ist innerhalb des in Ziffer 4 festgelegten Rahmens zuständig für:
  - a) Spielabbrüche,
  - b) Einsprüche gemäß § 15 Ziffer 2 b) und c),
  - c) Ausschreitungen und Schadenersatzforderungen,
  - d) Verbot der Ausübung des Traineramtes,
  - e) Verstöße gegen die allgemein anerkannten Grundsätze des Amateursports und anderweitiger allgemeiner Sportgesetze.

## **§ 7 Zusammensetzung und Zuständigkeit der Spruchorgane der Bezirke**

1. Die Spruchorgane der Bezirke bestehen aus:
  - a) dem Vorsitzenden des Bezirkssportgerichts als Einzelrichter,
  - b) dem Vorsitzenden des Bezirkssportgerichts der Junioren als Einzelrichter,
  - c) im Bedarfsfalle können die Bezirke durch den Bezirkstag einen weiteren Sportrichter wählen. Diesem können nach Maßgabe eines Geschäftsverteilungsplanes Einzelrichteraufgaben übertragen werden,
  - d) der Spruchkammer: diese besteht aus dem Vorsitzenden des Bezirkssportgerichts als Vorsitzenden, dem Vorsitzenden des Bezirkssportgerichts der Junioren und einem Aktiv-Schiedsrichter, der keinem Schiedsrichterorgan angehören darf, als Beisitzer. In den Bezirken mit einem zusätzlichen Sportrichter wirkt dieser, außer in Jugendsachen, anstelle des Vorsitzenden des Bezirkssportgerichts der Junioren als Beisitzer mit.



In Bezirken mit einem zusätzlichen Sportrichter tritt in Jugendsachen der stellvertretende Vorsitzende des Bezirkssportgerichts der Junioren an die Stelle des Vorsitzenden des Sportgerichts der Junioren, wenn die Jugendsache nach dem Geschäftsverteilungsplan in seine Zuständigkeit fällt.

2. In Verfahren gegen Vereine ist als weiterer Beisitzer ein Vereinsvertreter beizuziehen, der keinem Verwaltungsorgan des Verbandes angehören darf.
3. Die drei Schiedsrichterbeisitzer werden von der Schiedsrichterjahreshauptversammlung gewählt und sind vom Bezirkstag zu bestätigen. Die drei Vereinsbeisitzer werden vom Bezirkstag gewählt.
4. Die Spruchorgane der Bezirke sind zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit der überbezirklichen Spruchorgane gemäß § 6 Ziffern 4 und 5 gegeben ist.
5. Der Einzelrichter ist zuständig für alle Verfahren gegen einen Schiedsrichter, soweit nicht die Zuständigkeit des Bezirksschiedsrichterausschusses nach § 7 SRO gegeben ist. Die Streichung oder befristete Sperre eines Schiedsrichters obliegt der Spruchkammer.
6. Die Spruchkammer gemäß Ziffer 1 d) ist innerhalb des in Ziffer 4 festgelegten Rahmens zuständig für:
  - a) Spielabbrüche,
  - b) Einsprüche gemäß § 15 Ziffer 2 b) und c),
  - c) Ausschreitungen und Schadenersatzforderungen,
  - d) Verbot der Ausübung des Traineramtes,
  - e) Verstöße gegen die allgemein anerkannten Grundsätze des Amateursports und anderweitiger allgemeiner Sportgesetze.

### **§ 7 a Zusammensetzung und Zuständigkeit der Kontrollstelle**

1. Die Kontrollstelle besteht aus deren Leiter sowie den Bezirksvorsitzenden als Beisitzern
2. Die Kontrollstelle ist dazu berufen, die Einhaltung der Satzung, Ordnungen und Ausführungsbestimmungen des Verbandes zu überwachen und bei Verstößen nach Durchführung einer Voruntersuchung ein Verfahren einzuleiten, soweit nicht bereits eine Meldung des Schiedsrichters über Vorkommnisse aus eigener Wahrnehmung nach § 22 Ziffer 3 vorliegt. Die Kontrollstelle ist zugleich zentrale Anlaufstelle für Gewalt-, Diskriminierungs- und Extremismusvorfälle.
3. Der Leiter der Kontrollstelle ist insbesondere berechtigt

- a) gegen Entscheidungen der Spruchorgane erster Instanz nach § 14 Ziffer 4 Berufung zum Verbandsgericht einzulegen,
- b) gegen die Wertung eines vom Verband angesetzten Spiels nach § 15 Ziffer 4 Einspruch zu erheben,
- c) eine Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 18 Ziffer 1 beim Verbandsgericht zu beantragen,
- d) einen Strafvorschlag nach § 30a zu unterbreiten.
- e) ein Verfahren einzustellen.

In allen übrigen Fällen legt der Leiter der Kontrollstelle die Akten dem zuständigen Spruchorgan zur Entscheidung vor.

## **§ 8 Örtliche Zuständigkeit**

1. Soweit nicht Rechtsorgane des Verbandes in erster Instanz ausschließlich zuständig sind, ist das jeweilige örtliche Rechtsorgan zuständig, in dessen Bereich der beschuldigte Verein oder der Verein, dem die beschuldigte Person angehört, seinen Sitz hat. Sind in derselben Sache mehrere Vereine oder mehrere Personen beteiligt, die in unterschiedliche Zuständigkeiten fallen, so ist in der Regel das Rechtsorgan zuständig, in dessen Gebiet der Platzverein seinen Sitz hat und eine einheitliche Verfahrensdurchführung wegen des Sachzusammenhangs erforderlich scheint.
2. Bei Streitigkeiten über die örtliche Zuständigkeit entscheidet der Verbandsgerichtsvorsitzende endgültig.
3. Ist in dem Verfahren ein Verein oder ein Vereinsmitglied beteiligt, dessen Verein einem anderen Landesverband angehört, ist das Verfahren insoweit der Verbandsgeschäftsstelle zur Weiterleitung an den zuständigen Landesverband zuzuleiten.

## **§ 9 Geschäftsverteilungsplan**

Für jedes Rechtsorgan ist ein Geschäftsverteilungsplan aufzustellen, der auch die Stellvertretung regelt. Dieser Bedarf für alle Rechtsorgane der Zustimmung des Vorsitzenden des Rechtsausschusses.

## **III. Verbands- und Vereinsstrafen**

### **§ 10 Strafarten und Verjährung**

1. Die zulässigen Strafarten ergeben sich aus § 54 Ziffer 2 der Satzung.
2. Für Geldstrafen und Kosten haftet auch der Verein, dem das bestrafte Mitglied zur Zeit der Tat angehört oder der Anhänger bzw. Zuschauer zuzuordnen ist. Für Trainer gilt dies, auch wenn sie nicht Mitglied des Vereins der von ihm betreuten Mannschaft sind.
3. Vergehen, soweit sie nachfolgend unter Strafe stehen, verjähren, soweit nichts anderes bestimmt ist, in zwei Jahren. Die Einleitung eines sportgerichtlichen Verfahrens und verfahrensleitende Handlungsweisen

unterbrechen die Verjährung. Der Austritt aus dem Verband oder dem Verein hemmt die Verjährung.

4. Auf eine andere Spielwertung oder Spielwiederholung kann bei Pflichtspielen der abgelaufenen Spielzeit eine Woche nach dem letzten Spieltag nicht mehr erkannt werden, es sei denn, es war bis dahin ein Verfahren eingeleitet. In diesen Fällen kann jedoch für die nachfolgende Spielzeit auf Aberkennung von Punkten oder Versetzung in eine tiefere Spielklasse erkannt werden.
5. Auf Spielverlust oder Spielwiederholung kann in Pokalspielen nicht mehr erkannt werden, wenn das Spiel der betreffenden Mannschaft der nächsten Pokalrunde ausgetragen worden ist, es sei denn, dass vorher ein Verfahren eingeleitet worden war.

### **§ 11 Vorsperre und Gelb-Rote Karte**

1. Bei jedem endgültigen Feldverweis ist der hinausgestellte Spieler gesperrt. Die Vorsperre tritt mit Erlass des Urteils oder nach ausdrücklicher Aufhebung durch das zuständige Rechtsorgan außer Kraft.
2. Bei Tötlichkeiten oder sonstigen schweren Vergehen, die vom Schiedsrichter zwar festgestellt aber nicht mit Feldverweis bestraft werden können, ist der Betreffende vom zuständigen Spruchorgan ebenfalls vorläufig zu sperren.
3. Bei Tötlichkeit vor einem Spiel ist der Schiedsrichter verpflichtet, den Spieler von der Teilnahme am Spiel auszuschließen, sofern der Schiedsrichter die Tötlichkeit selbst festgestellt hat.
4. Die Vorsperre ist nicht an den Namen gebunden, sondern an den Täter. Erfolgt eine Verwechslung, so ist der Verein zur sofortigen Richtigstellung verpflichtet. Unterlässt der Verein die Richtigstellung, so haftet er für alle daraus entstehenden Folgen.
5. Gesperrte Spieler dürfen nicht als Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten oder Platzordner eingesetzt werden.
6. Wird ein Spieler einer Mannschaft in einem Pflichtspiel (Meisterschafts-, Pokal-, sowie Entscheidungsspiele über Auf- und Abstieg; vgl. § 10 Ziffer 1.2 Satz 2 SpO) infolge zweier Verwarnungen (gelb-rot) im selben Spiel des Feldes verwiesen, so ist er für das nächste Pflichtspiel dieser Mannschaft, das dem Spiel folgt, in welchem er des Feldes verwiesen worden war, gesperrt. Bis zum Ablauf der Sperre ist der Spieler auch für alle anderen Pflichtspiele der Mannschaften seines Vereins gesperrt, dort jedoch längstens bis zum Ablauf von 10 Tagen.

Diese Vorschrift gilt nur für die jeweilige Saison.

7. Wird ein Spieler in einem Meisterschaftsspiel der Lizenzligen, Regionalliga, Frauenbundesliga, 2. Frauenbundesliga oder Juniorenbundesliga durch Vorzeigen der Gelb-Roten Karte des Feldes verwiesen, ist er bis

zum Ablauf der automatischen Sperre auch für alle anderen Meisterschaftsspiele seines Vereins / Tochtergesellschaft gesperrt, längstens jedoch bis zum Ablauf von 10 Tagen.

## **§ 12 Vereins- und Platzsperre**

1. Wird ein Verein oder eine Mannschaft gesperrt, so sind alle Spiele, die während der Strafzeit auszutragen wären, diesem Verein oder dieser Mannschaft gemäß § 46 SpO als verloren und dem Gegner als gewonnen anzurechnen.
2. Bei schweren Verstößen gegen § 36 a SpO kann das zuständige Rechtsorgan eine Platzsperre verhängen. Den Umfang bestimmt das Rechtsorgan. Die Platzsperre kann auch über solche Vereine verhängt werden, deren Mitglieder/Zuschauer nachweislich auf fremden Plätzen schwere Ausschreitungen begehen.
3. Alle in eine Platzsperre fallenden Heimspiele sind auf einem neutralen Platz auszutragen. Von einer Platzsperre wird die Frauen- und Jugendabteilung des Vereins im Allgemeinen nicht betroffen.

## **§ 13 Vereinsstrafen**

1. Ein Vereinsmitglied kann durch seinen Verein nach Maßgabe der geltenden Vereinssatzung bestraft werden.
2. An der Entscheidung müssen mindestens drei Personen mitwirken. Sie ist dem Betroffenen mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung durch Einschreiben zuzustellen.
3. Der Betroffene hat das Recht, innerhalb von sieben Tagen nach Zustellung gegen die Entscheidung bei der Spruchkammer des Bezirks Beschwerde einzulegen. Die Entscheidung der Spruchkammer ist endgültig.
4. Vereinsstrafen, die erst nach erfolgter Abmeldung eines Spielers ausgesprochen werden, können nur anerkannt werden, wenn das Verfahren wegen der Schwere der Verfehlung vermutlich auch ohne Austritt durchgeführt worden wäre.
5. Eine Vereinsstrafe hat beim Vereinswechsel keinen Einfluss auf den Lauf einer Wartefrist.

## **IV. Rechtsmittel und -behelfe**

### **§ 14 Berufung**

1. Gegen Entscheidungen der Spruchorgane erster Instanz ist Berufung zum Verbandsgericht zulässig.
2. Die Berufung ist schriftlich innerhalb von sieben Tagen ab Zustellung des Urteils schriftlich oder per E-Mail ins SBFV-Postfach beim Spruchorgan erster Instanz oder beim Verbandsgericht mit Begründung einzureichen.

3. Innerhalb dieser Frist ist die Berufungsgebühr auf ein Konto des Verbandes einzuzahlen. Der Nachweis der rechtzeitigen Einzahlung ist dem Verbandsgericht gegenüber zu erbringen. Dies gilt nicht, wenn der Verein am Abbuchungsverfahren teilnimmt.
4. Das Recht der Berufung steht nur dem durch die Entscheidung unmittelbar Betroffenen sowie dem Leiter der Kontrollstelle zu. Die Berufung des Leiters der Kontrollstelle ist spätestens eine Woche nach dem letzten Spieltag der durch das Urteil betroffenen Staffel einzulegen und zu begründen. Eine Berufungsgebühr entfällt.
5. Die gegen ein Urteil eingelegte Berufung kann beschränkt werden. Nur insoweit unterliegt das Urteil einer Nachprüfung durch das Verbandsgericht.
6. Wird mit der Berufung lediglich die Verletzung einer Verfahrensvorschrift gerügt, so kann das Verbandsgericht nach Behebung des Verfahrensmangels die Sache an die erste Instanz zurückverweisen oder in der Sache selbst entscheiden.
7. Die Berufung hat grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung entfällt bei Berufungen gegen Urteile, in denen gegen einen Spieler oder einen Verein eine Sperre verhängt wurde. In diesem Fall kann das Verbandsgericht auf Antrag des Berufungsführers durch Beschluss die aufschiebende Wirkung der Berufung wiederherstellen.
8. Legt nur der Verurteilte Berufung ein, ist eine Erhöhung der Strafe nicht zulässig.
9. Gegen Urteile erster Instanz, die Verstöße gegen die Rahmenbedingungen für die Regionalliga und Oberligen zum Gegenstand haben, ist Berufung beim DFB-Bundesgericht einzulegen. Das Berufungsverfahren richtet sich nach §§ 24 ff DFB-RuVO.

## **§ 15 Einspruch**

1. Gegen die Wertung eines vom Verband angesetzten Spiels können die an diesem Spiel beteiligten Vereine Einspruch erheben. Sämtliche Einspruchsgründe müssen innerhalb der Einspruchsfrist geltend gemacht sein, andernfalls können sie keine Berücksichtigung finden.
2. Ein Einspruch kann mit folgender Begründung erhoben werden:
  - a) Mitwirkung eines nicht spiel- oder einsatzberechtigten Spielers bei der gegnerischen Mannschaft. Der Spieler ist namentlich zu bezeichnen.
  - b) Schwächung der eigenen Mannschaft durch einen während des Spieles eingetretenen Umstand, der unabwendbar war und mit dem Spiel und der dabei erlittenen Verletzung in keinem Zusammenhang steht.
  - c) Verstoß des Schiedsrichters gegen Spielregeln, Ordnungen oder Ausführungsbestimmungen, wenn der Verstoß die Spielwertung als

verloren oder unentschieden mit hoher Wahrscheinlichkeit beeinflusst hat.

3. Der Einspruch ist beim Vorsitzenden des Sportgerichts einzulegen. Die Bestimmungen des § 14 Ziffer 2 und 3 gelten entsprechend. Bei Pokal-, Auf- und Abstiegs-, Relegations- sowie Entscheidungsspielen beträgt die Einspruchsfrist jedoch nur zwei Tage. Die Einspruchsfrist beginnt am Tag nach dem Spiel.
4. In den Fällen der Ziffer 2 a - außer in den Fällen der §§ 11, 11a, 11b, 12 und 14 SpO - steht das Recht des Einspruchs auch dem Leiter der Kontrollstelle nach Rücksprache mit dem zuständigen Staffelleiter bis spätestens eine Woche nach dem letzten Spieltag der durch die Mitwirkung des Spielers betroffenen Staffel zu. In diesem Fall ist eine Berufungsgebühr nicht zu entrichten.

Im Falle des § 15 Ziffer 2 b und c ist auf Wiederholung zu erkennen.

### **§ 15 a Einspruch bei Spielmanipulation**

1. In Abänderung von § 15 Ziffer 3 und § 14 Ziffer 2 ist der Einspruch innerhalb von 2 Tagen nach Kenntnis von Tatsachen, die einen hinreichenden Tatverdacht ergeben, spätestens jedoch bis zum Vortag des viertletzten Spieltages, einzulegen. Die nachträgliche Erlangung der Kenntnis weiterer Tatsachen oder neuer Beweismittel setzt keine neue Frist in Gang.

Für die letzten vier Spieltage der jeweiligen Spielklasse verbleibt es bei der Frist des § 15 Ziffer 3 und des § 14 Ziffer 2. Für auf Spielwiederholung abzielende Einsprüche gilt § 10 Ziffer 4.

2. Ein Einspruch gegen die Spielwertung ist zusätzlich zu Sanktionen mit der Begründung statthaft, dass eine Spielmanipulation vorliegt, die das Spielergebnis beeinflusst hat. Der Einspruchsführer hat den Nachweis der Spielmanipulation zu führen.
3. Bei einem infolge nachgewiesener, ergebnisbeeinflussender Manipulation begründeten Einspruch gegen eine Spielwertung kann entweder auf Spielwiederholung oder Spielwertung gemäß § 46 Ziffer 1 g) SpO erkannt werden. Hat die Manipulation ausschließlich auf die Höhe des Spielergebnisses, jedoch nicht auf den Ausgang des Spiels Einfluss, so führt dies in der Regel nicht zu einer Spielwiederholung oder Spielwertung. § 10 Ziffer 4 und 5 bleiben unberührt.

### **§ 15 b Ergebnismeldung**

1. Verstöße gegen die Mitteilungspflicht des Spielergebnisses werden durch die Verbandsgeschäftsstelle im Wege von Bußgeldverfahren ohne vorherige Anhörung mit einem Bußgeld, dessen Höhe sich nach § 46 Ziffer 1 richtet, geahndet.

2. Gegen den Bußgeldbescheid kann Widerspruch erhoben und die Einleitung eines ordentlichen Verfahrens beim zuständigen Sportgericht beantragt werden. § 14 Ziffer 2 gilt entsprechend.

### **§ 16 Rücknahme des Rechtsmittels**

Bis zur Entscheidung in der Sache können Einsprüche und Rechtsmittel in jedem Stadium des Verfahrens zurückgenommen werden. Das Rechtsorgan hat in diesem Fall über die Kosten durch Beschluss zu entscheiden. Sofern eine Rechtsmittelgebühr einbezahlt wurde, ist diese zurückzuerstatten.

### **§ 17 Verspätete Einlegung des Rechtsmittels**

Wird die Berufung oder der Einspruch verspätet eingelegt oder die Gebühr nicht oder nicht vollständig innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet, so sind auch diese durch Urteil als unzulässig zu verwerfen.

### **§ 18 Wiederaufnahme des Verfahrens**

1. Nach Rechtskraft eines Urteils können die davon unmittelbar Betroffenen, das erkennende Spruchorgan sowie der Leiter der Kontrollstelle die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragen. Der Antrag ist beim Verbandsgericht einzureichen, das über die Zulässigkeit zu entscheiden hat.
2. Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist nur zulässig, wenn neue, bisher unbekannte Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden oder der Nachweis der Arglist erbracht wird. Tatsachen und Beweismittel gelten nur dann als neu, wenn sie nachweislich ohne Verschulden des Antragstellers vor Rechtskraft des Urteils ihm nicht bekannt geworden sind oder nicht rechtzeitig vorgebracht werden konnten.
3. Wird der Antrag für zulässig erklärt, wird das Verfahren vom Rechtsorgan der ersten Instanz wieder aufgenommen.
4. Der Antrag ist spätestens einen Monat nach Bekanntwerden der neuen Tatsachen oder Beweismittel mit Begründung einzureichen. Die Rechtzeitigkeit des Antrages hat der Antragsteller nachzuweisen.
5. Nach Ablauf von sechs Monaten seit der Verkündung bzw. Zustellung des Urteils kann ein Wiederaufnahmeverfahren nicht mehr beantragt werden.
6. Im Falle des § 15 a ist eine Wiederaufnahme mit dem Ziel der Spielwiederholung oder der Spielwertung nur unter Berücksichtigung der Fristen des § 10 Ziffer 4 und 5 zulässig.

### **§ 19 Begnadigung**

1. Das Recht der Begnadigung steht dem Verbandspräsidenten zu. Er kann das Recht an den ersten Vizepräsidenten delegieren. Gnadengesuche sind bei dem Rechtsorgan einzureichen, das die letzte Entscheidung

- gefällt hat. Dieses legt das Gnadengesuch mit den Akten und einer Stellungnahme umgehend dem Verbandspräsidenten zur Entscheidung vor.
2. Eine Begnadigung ist nur nach Verbüßung der Hälfte der ausgesprochenen Sperre möglich. Wochentagsspiele können hierbei berücksichtigt werden. Sie kann mit Auflagen verbunden werden. Das Gnadenrecht erstreckt sich nicht auf die Folgen, die sich zwangsläufig aus der Satzung oder den Ordnungen ergeben, zum Beispiel Spielverlusterklärung nach der Spielordnung.
  3. Ein Spieler kann innerhalb eines Spieljahres nur einmal begnadigt werden.
  4. Hat das Rechtsorgan lediglich die Mindeststrafe ausgesprochen, wobei der von ihm festgestellte Tatbestand zugrunde zu legen ist, so ist eine Begnadigung nicht möglich. Hat das Rechtsorgan eine Spielsperre bis zu ½ Monat oder eine Geldstrafe ausgesprochen, soll eine Begnadigung grundsätzlich nicht erfolgen.
  5. Eine Abkürzung der beim Vereinswechsel eines Spielers einzuhaltenden Wartefrist im Gnadenweg ist nicht zulässig.

## **§ 20 Verwaltungsentscheidungen**

1. Verwaltungsentscheidungen werden durch die zuständigen Verwaltungsorgane erlassen. Ihre Zuständigkeit ergibt sich aus der Satzung und den Ordnungen.
2. Verwaltungsentscheidungen sind alle die Verwaltung des Verbandes betreffenden Entscheidungen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Spielbetrieb stehen und nicht auf § 28 Ziffer 2 und 6 der Satzung ergehen.
3. Gegen Verwaltungsentscheidungen ist binnen sieben Tagen nach Bekannt werden Beschwerde an das übergeordnete Verwaltungsorgan zulässig. Diese kann nur damit begründet werden, dass eine Verletzung der Satzung und der Ordnungen oder offensichtlicher Ermessensmissbrauch vorliegt.
4. Gegen Verwaltungsentscheidungen des Verbandsvorstandes ist eine Anrufung des Verbandsgerichts nur mit der Begründung möglich, dass eine Verletzung der Satzung oder der Ordnungen vorliegt. Die Entscheidung des Verbandsgerichts beschränkt sich auf diese Feststellung.
5. Der Verbandsvorstand kann dem Verbandsgericht Verwaltungsangelegenheiten zur Entscheidung übertragen.
6. Verwaltungsverfahren sind gebührenfrei, jedoch kostenpflichtig.

## **§ 21 Verbindlichkeit von Entscheidungen**

Die vom SBFV, SFV sowie vom DFB und dessen anderen Mitgliedsverbänden ausgesprochenen Sperrstrafen sind gegenseitig verbindlich.



## **V. Verfahrensvorschriften**

### **§ 22 Einleitung von Verfahren**

1. Die Einleitung von Verfahren erfolgt aufgrund einer Meldung, eines Antrages oder eines Einspruchs. Verfahren können nur schriftlich eingeleitet werden.
2. Antragsberechtigt ist jeder unmittelbar beteiligte Verbandsverein oder das zuständige Verbandsorgan.
3. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, gemäß § 21 SRO alle mit dem Spiel zusammenhängenden Vorgänge und Vorkommnisse zu melden.

### **§ 23 Anhörung von Betroffenen**

Vor Urteilsfällung ist dem Beschuldigten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei Platzverweisen, fehlendem Nachweis der Spielberechtigung und sonstigen Vorkommnissen, die dem betroffenen Verein bekannt geworden sind, ist das zuständige Rechtsorgan nicht verpflichtet, den Beschuldigten zur Stellungnahme aufzufordern. Der betroffene Verein kann sich unaufgefordert innerhalb von drei Tagen zum Vorfall äußern. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme, wird das Urteil ohne Anhörung erlassen.

### **§ 24 Besorgnis der Befangenheit**

Ein Mitglied eines Rechtsorgans kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der die Unparteilichkeit in Frage stellt. Über einen Ablehnungsantrag entscheidet das jeweilige Rechtsorgan. Gegen den Beschluss, der dem Antrag nicht stattgibt, ist Beschwerde zulässig. Die Beschwerde ist binnen einer Woche nach Zugang des Beschlusses beim Vorsitzenden des Verbandsgerichts einzureichen, der abschließend entscheidet.

### **§ 25 Vertretungsrecht vor Rechtsinstanzen**

1. Die Vertretung eines Betroffenen ist nur durch Vorstandsmitglieder seines Vereins zulässig. Mitglieder des Vorstandes können keine Vereine vertreten.
2. Akteneinsicht darf den Vereinen nur im Beisein eines nicht dem Verein angehörenden Verbandsmitarbeiters gewährt werden.
3. Abstimmungsergebnisse dürfen zur Einsichtnahme nicht vorgelegt werden.
4. Dem Verbandspräsidenten und von diesem beauftragten Mitgliedern des Vorstandes ist auf Verlangen nach Abschluss jeder Instanz Akteneinsicht zu gewähren.

## **§ 26 Verfahrensarten**

1. Die Entscheidung der Rechtsorgane erfolgt im schriftlichen Verfahren oder aufgrund einer mündlichen Verhandlung.
2. Ein Anspruch auf mündliche Verhandlung besteht nicht. Über einen entsprechenden Antrag entscheidet das in der Sache zuständige Rechtsorgan. Unabhängig vom Ausgang des Verfahrens können die Kosten der mündlichen Verhandlung dem antragstellenden Verein auferlegt werden.

## **§ 27 Mündliche Verhandlung**

1. Die Verhandlungen der Rechtsorgane sind grundsätzlich nicht öffentlich. Jedoch kann im Einzelfall eine öffentliche Verhandlung angesetzt werden. Bei nicht öffentlichen Verhandlungen kann der Vorsitzende den Zutritt einzelner Personen gestatten. Die Mitglieder des Vorstandes sind in jedem Fall berechtigt, an den Verhandlungen teilzunehmen.
2. Der Vorsitzende des Spruchorgans bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und verfügt die Ladungen. Zu laden sind neben den Betroffenen auch Zeugen und Sachverständige. Ladungen erfolgen schriftlich. Die Frist zwischen der Ladung und der mündlichen Verhandlung muss drei Tage betragen. Die Beteiligten können auf die Einhaltung dieser Frist verzichten.
3. Bleibt eine Partei zur mündlichen Verhandlung trotz ordnungsgemäßer Ladung aus, so kann ohne sie verhandelt und entschieden werden. Ist die Partei ohne erkennbares Verschulden ausgeblieben, so ist die Verkündung des Urteils auszusetzen. Der dann anzusetzende Verkündungstermin ist der säumigen Partei durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Die Verkündung erfolgt nicht, wenn innerhalb einer Woche nach Zustellung des Briefes die ausgebliebene Partei die Schuldlosigkeit an ihrem Ausbleiben nachweist und daraufhin auf ihren Antrag erneut die mündliche Verhandlung angeordnet wird. Über den Nachweis der Schuldlosigkeit entscheidet der Vorsitzende. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
4. Vom Rechtsorgan geladene Zeugen und Personen, deren persönliches Erscheinen angeordnet wurde, sind verpflichtet, der Ladung Folge zu leisten. Bei unentschuldigtem oder nicht genügend entschuldigtem Fernbleiben kann gegen sie eine Ordnungsstrafe bis zu € 100,00 verhängt werden. Außerdem können ihnen die Kosten, die durch ihre Säumnis entstehen, auferlegt werden.
5. Beschuldigte, Zeugen und Vereinsvertreter, die sich in einem Verfahren ungebührlich verhalten, können ebenfalls mit Ordnungsstrafen bis zu € 100,00 belegt werden.
6. Der Vorsitzende des Rechtsorgans bestimmt den Gang der Verhandlung. Er gibt nach der Eröffnung die Besetzung des Gerichts bekannt und stellt die Anwesenheit fest. Er ermahnt die Zeugen zur Wahrheit und entlässt sie bis zu ihrer Vernehmung aus dem Verhandlungsraum.

7. Über die Verhandlung wird ein Protokoll geführt.

## **§ 28 Beweisaufnahme**

1. Art und Umfang der Beweisaufnahme wird vom Vorsitzenden des Rechtsorgans bestimmt. Die Betroffenen können die Vernehmung bestimmter Zeugen beantragen. Hierbei ist anzugeben, zu welchem Beweisthema die Zeugen gehört werden sollen. Im Verfahren nach der Disziplinarordnung ist einem solchen Antrag stattzugeben. Ehrenworte und eidesstattliche Versicherungen sind nicht zulässig.
2. Es gelten folgende Beweisregeln:
  - a) für Vorgänge, die der Schiedsrichter selbst beobachtet hat, ist seine Aussage grundsätzlich maßgebend,
  - b) für Vorgänge, die der Schiedsrichter nicht beobachtet hat, ist die Aussage von beauftragten Schiedsrichterassistenten und Schiedsrichterbeobachtern sowie neutralen Ausschussmitgliedern grundsätzlich maßgebend,
  - c) neben den Zeugen gemäß Ziffer 2 a) und b) sind auch andere Zeugen zugelassen.
3. Videoaufzeichnungen und Lichtbilder können ergänzend herangezogen werden. Die Beweisregeln nach Ziffer 2 bleiben davon unberührt. In begründeten Ausnahmefällen können Videoaufzeichnungen und Lichtbilder zur alleinigen Grundlage einer Entscheidung gemacht werden, wenn keine Zeugen zur Verfügung stehen und eine Manipulation der Videoaufzeichnungen oder Lichtbilder ausgeschlossen erscheint.
4. Soweit der Schiedsrichter einen Vorgang im Rahmen seiner Strafgewalt wahrgenommen und regeltechnisch beurteilt hat, ist diese Bewertung bindend und kann nicht durch andere Beweismittel angegriffen werden (Tatsachenentscheidung).

## **§ 29 Schlussvorträge**

Nach Beendigung der Beweisaufnahme erhalten der Betroffene und sein Vertreter Gelegenheit zur abschließenden Stellungnahme.

## **§ 30 Urteil**

1. Entscheidungen der Rechtsorgane ergehen durch schriftliches Urteil. Die Urteilsberatung ist geheim. Der jüngste Beisitzer stimmt zuerst, der Vorsitzende zuletzt ab. Die Mitglieder der Rechtsorgane haben über das Abstimmungsergebnis Stillschweigen zu bewahren.
2. Ein aufgrund einer mündlichen Verhandlung ergangenes Urteil kann nach der Beratung in öffentlicher Sitzung verkündet oder den Beteiligten zugestellt werden. Spruchkammerurteile müssen den Beteiligten mit Begründung und mit Ausnahme der Entscheidungen des Verbandsggerichts, mit

Rechtsmittel-belehrung, die übrigen Urteile mit Bezeichnung der verhängten Strafbestimmung und Rechtsmittelbelehrung zugestellt werden.

3. Zustellungsempfänger der Entscheidung der Rechtsorgane sind nur die unmittelbar betroffenen Vereine. Ihnen obliegt die weitere Unterrichtung ihrer Mitglieder. Bei Entscheidungen von besonderem öffentlichem Interesse erfolgt eine Pressemitteilung. Im überbezirklichen Spielbetrieb erfolgt die Mitteilung durch den Vorsitzenden der Verbandsmedienkommission in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Verbandsspiel-, Verbandsfrauen- bzw. Verbandsjugendausschusses. In den Bezirken erfolgt die Mitteilung durch die jeweiligen Bezirkspressewarten in Abstimmung mit den jeweiligen Bezirksvorsitzenden.

### **§ 30 a Strafvorschlag**

1. Soweit in den Fällen des VI. Abschnitts (Strafen gegen Vereine) eine Geldstrafe bis zu 250 Euro angemessen und ausreichend erscheint, kann der Leiter der Kontrollstelle dem Betroffenen einen entsprechenden Strafvorschlag unterbreiten. Die Vorschriften der §§ 23 bis 25 und 31 gelten entsprechend. Eine mündliche Verhandlung findet nicht statt.
2. Der Strafvorschlag wird nach § 30 Ziffer 1 und 2 zugestellt. Der Betroffene kann den Strafvorschlag binnen einer Woche nach Zustellung durch Erklärung in Textform annehmen. Die Erklärung ist an die Kontrollstelle zu richten und führt unmittelbar zur Rechtskraft des Strafvorschlags. § 103 gilt entsprechend. Nimmt der Betroffene den Strafvorschlag nicht oder nicht fristgerecht an, legt die Kontrollstelle die Akten unverzüglich dem zuständigen Spruchorgan vor.

### **§ 31 Kostenfolge und -tragung**

1. Jedes Urteil hat eine Kostenentscheidung zu enthalten. Kosten der Rechtsvertretung werden nicht erstattet.
2. Wird einer Berufung oder einem Einspruch nicht stattgegeben, so verfällt die Rechtsmittelgebühr. Bei teilweisem Erfolg hat das Rechtsorgan nach freiem Ermessen zu entscheiden, ob und welcher Teilbetrag der Gebühr zurückerstattet wird.
3. Eine Anrechnung verfallener Gebühren auf die Verfahrenskosten ist nicht zulässig.
4. Erfolgt in einem Verfahren, das durch eine Anzeige eines Vereins oder eines Mitglieds eines Vereins eingeleitet wurde, ein Freispruch, so hat der Anzeiger die Kosten des Verfahrens zu tragen, wenn die Anzeige leichtfertig gestellt wurde. Von dem Anzeigenden kann das Rechtsorgan einen Kostenvorschuss verlangen.

## **§ 32 Aktenablage**

Die Akten der Rechtsorgane verbleiben mindestens fünf Jahre bei dem Organ, welches das letzte Urteil gefällt hat.

## **VI. Strafen gegen Vereine**

### **§ 33 Nichtantreten zu einem vom Verband angesetzten Spiel oder Turnier oder Zurückziehung einer Mannschaft**

1. a) Das Nichtantreten zu einem Verbandsspiel oder einem vom Verband angesetzten Pokalspiel auf Bezirksebene (ohne Bezirksliga) oder das Nichtantreten zu einem Turnier wird mit einer Geldstrafe von € 100,00 bis € 800,00 (Jugend: € 75,00 bis € 800,00) geahndet. Außerdem ist diesem Verein das Spiel als verloren zu werten. Darüber hinaus kann er verpflichtet werden, ein Freundschaftsspiel innerhalb bestimmter Frist auszutragen oder Schadensersatz zu leisten.
  - b) Das Nichtantreten zu einem Verbandsspiel oder einem vom Verband angesetzten Pokalspiel unter Beteiligung der Bezirksliga wird mit einer Geldstrafe von mindestens € 125,00 bis € 800,00 (Jugend: € 100,00 bis € 800,00 ) geahndet.
  - c) Das Nichtantreten zu einem Verbandsspiel oder einem vom Verband angesetzten Pokalspiel unter Beteiligung der Landesliga oder Verbandsliga wird mit einer Geldstrafe von mindestens € 175,00 bis € 800,00 (Jugend: € 150,00 bis € 800,00) geahndet.
2. Tritt der Gastverein nicht an, muss er das Rückspiel auf dem Platz des Gegners austragen, es sei denn, dass der begünstigte Verein die Austragung des Rückspiels beim Gegner wünscht.
3. Der Verein, der zu einem Verbands- oder Verbandspokalspiel nicht angetreten ist, hat dem anderen Verein den hierdurch entstandenen Schaden (einschließlich Einnahmeausfall) zu ersetzen.

Zieht ein Verein eine Mannschaft nach Einstellung der verbindlichen Terminliste ins DFBnet zurück, wird er mit einer Geldstrafe von € 100,00 bis € 500,00 (Jugend: € 50,00 bis € 500,00) bestraft.
4. Die Höhe des Schadensersatzes gemäß Ziffer 2 und 3 wird vom zuständigen Rechtsorgan auf Antrag des geschädigten Vereins bis zu einem Betrag von € 1.000,00 festgesetzt. Der Antrag ist binnen drei Monaten zu stellen.

### **§ 34 Verzicht auf die Austragung eines vom Verband angesetzten Spiels oder Turniers**

1. Verzichtet ein Verein auf die Austragung eines vom Verband angesetzten Spiels oder Turniers, so kann die Mindeststrafe gemäß § 33 Ziffer 1 a) auf € 75,00 (Jugend: € 50,00) ermäßigt werden. Im Falle des § 33 Ziffer 1 b) beträgt die Mindeststrafe dann € 100,00 (Jugend: € 75,00), im Falle

des § 33 Ziffer 1 c) € 150,00 (Jugend: € 125,00). Im Übrigen gelten die Rechtsfolgen des Nichtantretens zu einem Verbandsspiel mit der Maßgabe, dass beim Rückspiel der jeweilige Platzverein die Schiedsrichterkosten zu tragen hat.

2. Ein Verzicht im Sinne von Ziffer 1 dieser Vorschrift liegt nur dann vor, wenn er so rechtzeitig erklärt wird, dass der spielbereite Verein und der Schiedsrichter nicht zum Spielort anreisen.

### **§ 34 a Ausschluss vom weiteren Spielverkehr**

1. Tritt eine Mannschaft drei Mal nicht an, so ist sie vom weiteren Spielverkehr auszuschließen. Der Verzicht gemäß § 34 steht dem Nichtantreten § 33 gleich.
2. In diesem Fall werden die bisher ausgetragenen Spiele der ausgeschlossenen Mannschaft aus der Wertung gestrichen. Sie gilt als Absteiger in die nächste Spielklasse und rückt insoweit am Ende des Spieljahres an den Schluss der Tabelle. Die Anzahl der aus sportlichen Gründen absteigenden Mannschaften vermindert sich entsprechend.
3. Im Spieljahr 2020/2021 findet Ziffer 1 Satz 2 keine Anwendung, wenn beim jeweiligen Verzicht glaubhaft gemacht wurde, dass er mit Rücksicht auf die Folgen der Covid-19-Pandemie erfolgt.

### **§ 34 b Nichtstellung von Jugendmannschaften**

Verstößt ein Verein gegen die Vorgaben aus § 40 Ziffer 1a der Spielordnung, wird die klassenhöchste Aktivmannschaft zum Beginn der neuen Spielzeit mit einem Abzug von 6 Punkten bestraft.

### **§ 35 Nichtantreten zu einem Freundschaftsspiel**

1. Das Nichtantreten zu einem Freundschaftsspiel oder Vereinsturnier wird mit einer Geldstrafe von € 25,00 bis € 200,00 geahndet.
2. Außerdem kann der Verein vom zuständigen Rechtsorgan auf Antrag des geschädigten Vereins zur Austragung des Spiels zu einem anderen Zeitpunkt innerhalb bestimmter Frist oder Schadensersatz bis zu einem Betrag von € 750,00 verurteilt werden. Der Antrag ist binnen drei Monaten zu stellen.

### **§ 36 Weigerung zur Austragung eines Freundschaftsspieles**

1. Steht bei einem Verbandsspiel kein anerkannter neutraler Schiedsrichter zur Verfügung und können sich die Vereine auf eine andere Person als Schiedsrichter nicht einigen, ist der Verein, der sich trotz Verlangens des anderen Vereins weigert, ein Freundschaftsspiel auszutragen, mit einer Geldstrafe von € 25,00 bis € 100,00 zu belegen.
2. Außerdem kann der schuldige Verein vom zuständigen Rechtsorgan auf Antrag des geschädigten Vereins zum Schadensersatz bis zu einem Betrag von € 750,00 verurteilt werden.

### **§ 37 Fehlen des Nachweises der Spielberechtigung oder des Lichtbildes im DFBnet, Verstoß gegen die Pflichten aus § 16 Ziffer 1.4 SpO**

1. Das Fehlen des Nachweises der Spielberechtigung oder eines Lichtbildes im DFBnet wird mit einer Geldstrafe von € 10,00 geahndet.
2. Bei Fehlen von mehr als fünf Nachweisen der Spielberechtigung oder mehr als fünf Lichtbilder beträgt die Höchststrafe € 50,00.
3. Erteilt ein Verein die Informationen auch nicht nach Berechnung der Gebühr und Festsetzung einer weiteren Frist durch die Geschäftsstelle gemäß § 16 Ziffer 1.4 SpO, wird er mit einer Geldstrafe von € 30,00 bis € 50,00 bestraft.

### **§ 38 Einsatz eines nicht spiel- oder einsatzberechtigten Spielers**

1. Der Einsatz eines nicht spiel- oder einsatzberechtigten Spielers wird mit einer Geldstrafe von € 50,00 bis € 200,00 geahndet.
2. Außerdem ist bei Pflichtspielen dem Gegner das Spiel als gewonnen und dem Verein, der den nicht spielberechtigten oder nicht einsatzberechtigten oder gesperrten Spieler eingesetzt hat als verloren zu werten. In den Fällen des § 11 b SpO kann die Geldstrafe entfallen.

### **§ 39 Einsatz eines Spielers unter falschem Namen**

1. Setzt ein Verein einen Spieler unter falschem Namen ein, wird er mit einer Geldstrafe von € 75,00 bis € 250,00 bestraft.
2. Außerdem wird das Verbandsspiel dem Gegner als gewonnen und dem Verein, der den Spieler unter falschem Namen eingesetzt hat, als verloren gewertet.

### **§ 40 Vernachlässigung der Platzdisziplin oder mangelnder Schutz für Schiedsrichter und Gegner**

1. Die Vernachlässigung der Platzdisziplin sowie der mangelnde Schutz für Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten oder Gegner wird mit einer Geldstrafe von € 50,00 bis € 400,00 geahndet.
2. In schweren Fällen kann außerdem auf Platz- oder Spielsperre bis zu 6 Monaten und ggf. Platzaufsicht erkannt werden.
3. Im Wiederholungsfall oder in einem besonders schweren Fall kann der Ausschluss aus dem Verband erfolgen.

### **§ 40 a Vernachlässigung des Hygienekonzepts**

1. Die Vernachlässigung des Hygienekonzepts (§49b SpO) wird bei geringfügigen Verstößen mit einem Verweis und im Regelfall mit einer Geldstrafe von € 50,00 bis € 400,00 geahndet.

2. In schweren Fällen kann außerdem auf Platz- oder Spielsperre bis zu 6 Monaten und ggf. Platzaufsicht erkannt werden.
3. Im Wiederholungsfall oder in einem besonders schweren Fall kann der Ausschluss aus dem Verband erfolgen.

#### **§ 41 Ausschreitungen**

1. Ein Verein, dessen Spieler, Offizielle, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger, Zuschauer und weitere Personen Ausschreitungen auf eigenem oder fremdem Platz verursachen, insbesondere durch das Abbrennen von Pyrotechnik jeglicher Art, wird mit einer Geldstrafe von € 50,00 bis € 800,00 bestraft.
2. Außerdem kann auf Platzverbot, Platz- oder Spielsperre bis zu 6 Monaten und ggf. Platzaufsicht erkannt werden.
3. Im Wiederholungsfall oder in einem besonders schweren Fall kann Ausschluss aus dem Verband erfolgen.

#### **§ 42 Spielabbruch**

1. Ein Verein, dessen Spieler, Trainer, Betreuer, Mitglieder oder Anhänger einen Spielabbruch auf eigenem oder fremdem Platz verursachen, wird zu einer Geldstrafe von € 50,00 bis € 800,00 bestraft.
2. Außerdem ist dem Verein das Spiel als verloren und dem Gegner als gewonnen zu werten.
3. Ein Spielabbruch gilt auch dann als durch den Verein verursacht, wenn nur ein Spieler, Mitglied oder Anhänger den Abbruch durch sein Verhalten verschuldet hat. Haben Spieler, Mitglieder oder Anhänger beider Mannschaften den Spielabbruch verursacht, wird das Spiel beiden Mannschaften als verloren gewertet.
4. Der Verein, dem der Spielabbruch als verschuldet zugerechnet wird, ist dem anderen Verein zum Ersatz des diesem durch den Abbruch entstandenen Schaden verpflichtet. Die Höhe des Schadensersatzes wird vom zuständigen Rechtsorgan auf Antrag des geschädigten Vereins bis zum Betrag von € 750,00 festgesetzt.
5. Außerdem kann auf Platz- oder Spielsperre bis zu 6 Monaten und ggf. Platzaufsicht erkannt werden.
6. Im Wiederholungsfall oder in einem besonders schweren Fall kann Ausschluss aus dem Verband erfolgen.

#### **§ 43 Fortsetzung eines abgebrochenen Spiels**

1. Wird auf Veranlassung eines Vereins ein vom Schiedsrichter abgebrochenes Spiel fortgesetzt, so wird dieser mit einer Geldstrafe von € 25,00 bis € 50,00 bestraft.
2. Das gleiche gilt im Falle von § 46 Ziffer 4 Satz 3 SpO.



#### **§ 44 Nichtausfüllen oder nicht ordnungsgemäßes Ausfüllen des Spielberichts**

1. Das Nichtausfüllen oder das nicht ordnungsgemäße Ausfüllen des Spielberichts durch den Verein wird mit einer Geldstrafe von € 15,00 bis € 50,00 bestraft.
2. Stellt ein Heimverein einen Computer mit Internetanschluss und Drucker trotz ausreichender telekommunikationstechnischer Versorgung nicht zur Verfügung, ermöglicht er dem Schiedsrichter und dem Gastverein hierzu keinen Zugang, gibt ein Verein die Mannschaftsaufstellung nicht ordnungsgemäß in den DFB-Net online Spielbericht ein oder verzögert dessen Freigabe, wird er mit einer Geldstrafe bis € 100,00 bestraft.
3. Außerdem kann dem Verein das Spiel gemäß § 46 Ziffer 2 b) SpO als verloren und dem Gegner als gewonnen gewertet werden.

#### **§ 45 Nicht- oder verspätete Fertigstellung oder Absendung des Spielberichts**

1. Die Nichtfertigstellung oder verspätete Fertigstellung oder Absendung des Online-Spielberichts im Falle des § 55 Ziffer 6 SpO wird mit einer Geldstrafe von € 15,00 bis € 50,00 geahndet.
2. Außerdem kann dem Verein das Spiel gemäß § 46 Ziffer 2 b) SpO als verloren und dem Gegner als gewonnen gewertet werden

#### **§ 46 Nichtabgabe einer Meldung oder Abgabe einer falschen Meldung**

1. Die nicht rechtzeitige oder falsche Mitteilung des Spielergebnisses wird mit einer Geldstrafe von € 5,00 bestraft.
2. Bewahrt ein Verein bei Beantragung einer Spielerlaubnis mittels DFBnet Pass Online den unterzeichneten Original-Antrag sowie die für eine Antragstellung erforderlichen Unterlagen nicht für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren auf oder legt er auf Anforderung die vorgenannten Unterlagen nicht dem SBFV vor, wird er mit einer Geldstrafe von € 100,00 bestraft. Außerdem ist das Spielrecht rückwirkend einzuziehen.  
Bei mehr als fünf Beanstandungen pro Überprüfung beträgt die Höchststrafe € 500,00.
3. Die Nichtabgabe einer verlangten Meldung oder Nichteinhaltung eines Termins oder Abgabe einer Falschmeldung wird mit einer Geldstrafe von € 25,00 bis € 100,00 geahndet.
4. Im letzteren Fall kann in besonders schweren Fällen eine Vereinsperre bis zu 2 Monaten verhängt werden.

#### **§ 47 Fälschen von Spielerlisten oder sonstigen Unterlagen**

1. Die Fälschung von Spielerlisten oder sonstigen Unterlagen wird mit einer Geldstrafe von € 75,00 bis € 250,00 geahndet.

2. In schweren Fällen kann neben der Geldstrafe auch auf eine Vereinsperre von 2 bis 6 Monaten erkannt werden.

#### **§ 48 Erwirken einer Spielverlegung durch unrichtige Angaben**

1. Erwirkt ein Verein eine Spielverlegung durch unrichtige Angaben, wird er mit einer Geldstrafe von € 50,00 bis € 250,00 bestraft.
2. Außerdem wird dem Verein gemäß § 46 Ziffer 2 a) SpO das Spiel als verloren und dem Gegner als gewonnen gewertet.
3. Haben beide Vereine eine Spielverlegung durch unrichtige Angaben erwirkt oder eigenmächtig ein Spiel verlegt, können beide Vereine mit einer Geldstrafe von € 50,00 bis € 250,00 bestraft werden. In diesen Fällen ist das Spiel beiden Vereinen gemäß § 46 Ziffer 2 b) SpO als verloren zu werten.

#### **§ 49 Nicht ordnungsgemäßer Platzaufbau oder ungenügende Gerätebereitstellung**

1. Nicht rechtzeitige Anforderung eines Platzbeauftragten nach § 44 a Ziffer 4 SpO, nicht ordnungsgemäßer Platzaufbau, ungenügende Gerätebereitstellung sowie nicht rechtzeitige Mitteilung eines Spielortwechsels werden mit einer Geldstrafe von € 25,00 bis € 50,00 geahndet.
2. Bei hierdurch verursachtem Ausfall eines Verbandsspiels gilt dieses für den vergehenden Verein als verloren und für den Gegner als gewonnen gemäß § 46 Ziffer 2 b) SpO.

#### **§ 50 Fehlen von Platzordnern, vereinseigener Schiedsrichterassistenten oder geeigneter Vorkehrungen zur Leistung Erster Hilfe**

Das Fehlen einer ausreichenden Anzahl von Platzordnern, vereinseigener Schiedsrichterassistenten oder geeigneter Vorkehrungen zur Leistung Erster Hilfe wird mit einer Geldstrafe von € 25,00 bis € 100,00 geahndet.

#### **§ 51 Fehlen oder Verweigern einer zumutbaren Wasch- oder Umkleemöglichkeit**

Das Fehlen oder Verweigern einer zumutbaren Wasch- oder Umkleemöglichkeit für den Gastverein oder den Schiedsrichter wird mit einer Geldstrafe von € 25,00 bis € 100,00 geahndet.

#### **§ 52 Spielen in nicht ordnungsgemäßer Kleidung**

1. Tritt eine Mannschaft nicht in einheitlicher Kleidung zu einem Spiel an, unterscheidet sich die Kleidung des Torhüters nicht von der Kleidung der übrigen Spieler oder sind die Trikots der Mannschaft nicht mit unterschiedlichen Rückennummern gekennzeichnet, wird der Verein mit einer Geldstrafe von € 25,00 bis € 75,00 bestraft.

2. Tritt ein Verein zu Spielen ohne Rückennummern an, wird er mit einer Geldstrafe von € 20,00 belegt.
3. Tritt bei Spielen der überbezirklichen Ligen ein Verein nicht in der Spielkleidung (Farbe) an, die im Anschriftenverzeichnis veröffentlicht ist, wird er mit einer Geldstrafe von € 25,00 bis € 150,00 belegt. Gleichermaßen wird ein Platzverein in den bezirklichen Spielklassen bestraft, der nicht für eine andersfarbige Spielkleidung sorgt.
4. Bei hierdurch verursachtem Ausfall eines Verbandsspiels gilt dieses für den vergehenden Verein als verloren und für den Gegner als gewonnen gemäß § 46 Ziffer 2 b SpO.
5. Trägt der Spielführer keine Armbinde, wird dessen Verein mit einer Geldstrafe von € 15,00 bestraft.
6. Treten ein oder mehrere Spieler zu einem Spiel ohne Schienbeinschoner an, wird der Verein mit einer Geldstrafe von jeweils € 25,00 bestraft.

### **§ 53 (entfallen)**

### **§ 54 Spielen mit unzulässiger Werbung**

Das Spielen mit unzulässiger Werbung wird mit einer von € 50,00 bis € 150,00 bestraft.

### **§ 55 (entfallen)**

### **§ 56 Spielen gegen Nichtverbandsvereine des DFB und angeordnetem Spielverbot**

Spielt ein Verein gegen einen Nichtverbandsverein des DFB, so wird er mit einer Geldstrafe von € 25,00 bis € 50,00 belegt. Vereine, die bei angeordnetem Spielverbot spielen, werden mit einer Geldstrafe von € 25,00 bis € 100,00 belegt.

### **§ 57 Spielen gegen ausländische Mannschaften ohne Genehmigung**

Das Spielen gegen ausländische Mannschaften ohne Genehmigung wird mit einer Geldstrafe von € 25,00 bis € 50,00 bestraft.

### **§ 58 Spielen als gesperrter Verein**

Das Spielen als gesperrter Verein wird mit einer Geldstrafe von € 50,00 bis € 250,00 sowie einer weiteren Vereinssperre bis zu 6 Monaten geahndet.

### **§ 59 Nicht oder nicht rechtzeitige Anforderung eines Schiedsrichters oder Nichtanzeige eines Freundschaftsspiels**

1. Die Nichtanforderung oder nicht rechtzeitige Anforderung eines Schiedsrichters zu einem Freundschaftsspiel oder Turnier wird mit einer Geldstrafe von € 25,00 bis € 75,00 geahndet.

2. Ebenso wird die Nichtanzeige eines Freundschaftsspiels oder Turniers bestraft.

### **§ 60 Durchführung von Turnieren**

Veranstaltet ein Verein ein Turnier gemäß § 39 a Ziffer 1 SpO ohne Genehmigung, so wird er mit einer Geldstrafe von € 75,00 bis € 150,00 belegt.

### **§ 61 Nichtteilnahme an Tagungen**

Vereine, die einer von den zuständigen Verbandsinstanzen angesetzten Tagung fernbleiben, werden mit einer Geldstrafe von € 25,00 bis € 100,00 bestraft.

### **§ 62 Nichtabstellen eines Spielers zu Auswahlspielen oder Lehrgängen**

1. Die Verhinderung der Teilnahme eines Spielers an Auswahlspielen oder Lehrgängen wird mit einer Geldstrafe von € 50,00 bis € 150,00 geahndet.
2. Außerdem kann im Wiederholungsfalle eine Spielsperre bis zu 6 Monaten verhängt werden.

### **§ 63 Inanspruchnahme der ordentlichen Gerichtsbarkeit oder verbandsschädigendes Verhalten**

1. Die nicht rechtzeitige Anzeige der Anrufung der ordentlichen Gerichtsbarkeit oder verbandsschädigendes Verhalten in der Öffentlichkeit wird mit einer Geldstrafe von € 25,00 bis € 100,00 geahndet.
2. In schwereren Fällen kann der Ausschluss aus dem Verband erfolgen.

### **§ 64 Bildung illegaler Interessengemeinschaften**

Wer illegale Interessengemeinschaften bildet, wird mit einer Vereinsperre von 2 bis 6 Monaten belegt.

### **§ 65 Betätigung oder Beschäftigung von Nichtvereinsmitgliedern**

Überträgt der Verein Vereinsämter an Personen, die nicht Mitglied des Vereines sind oder beschäftigt er Personen als Trainer bzw. Übungsleiter, die nicht Mitglied des Vereines sind, wird er mit einer Strafe von € 25,00 bis € 250,00 belegt.

### **§ 66 Verstöße gegen Ausführungsbestimmungen**

Verstöße gegen Ausführungsbestimmungen des Verbandes werden mit Geldstrafe von € 25,00 bis € 50,00 geahndet.

### **§ 67 Verstöße gegen § 44 a SpO**

Verstößt ein Verein gegen die Bestimmungen des § 44 a SpO, wird er mit einer Geldstrafe von € 25,00 bis € 150,00 bestraft. Außerdem kann auf Spielverlust erkannt werden.

## **§ 68 Verstöße gegen Vertragsspielerbestimmungen**

1. Ein Verein, der sich seinen Verpflichtungen aus einem rechtsgültig abgeschlossenen Vertragsspielervertrag unberechtigt entzieht oder zu entziehen versucht oder der eine aus einem solchen Vertrag geschuldete fällige Ausbildungs- oder sonstige Entschädigung nicht, oder nur teilweise oder schuldhaft verspätet zahlt, wird mit einer Geldstrafe von € 250,00 bis € 1.000,00 belegt.

Setzt ein Verein vor Aufnahme von Verhandlungen mit einem Vertragsspieler dessen Verein nicht schriftlich von seiner Absicht in Kenntnis, so wird er mit einer Geldstrafe von € 100,00 bis € 250,00 bestraft.

2. Ein Verein, der die ihm gemäß §§ 8, 10 und 22 SpO obliegenden Pflichten nicht erfüllt oder unrichtige Angaben macht, wird mit Geldstrafe von € 100,00 bis € 400,00 belegt, bei Verstößen gegen die Nachweispflicht gemäß § 8 Ziffer 2 Absatz 2 SpO oder gegen die Anzeigepflicht gemäß § 22 Ziffer 2 SpO mit Geldstrafe nicht unter € 250,00.
3. Wird die Nachweispflicht gemäß § 8 Ziffer 2 Absatz 2 SpO nicht fristgerecht und gegenüber der Geschäftsstelle erfüllt, ruht die ursprüngliche erteilte Spielerlaubnis vom Zeitpunkt der Fälligkeit bis zum Zeitpunkt der vollständigen Erfüllung der Verpflichtung. Kommt ein Verein seiner Nachweispflicht gemäß § 8 Ziffer 2 Absatz 2 SpO nicht bis spätestens eine Woche nach dem letzten Spieltag der durch die Mitwirkung des Vertragsspielers betroffenen Staffel nach, sind sämtliche Pflichtspiele, in denen der Vertragsspieler eingesetzt worden ist, als verloren und für den jeweiligen Gegner als gewonnen zu werten.

## **§ 68 a Zuwendungen bei Vereinswechsel**

Das Fordern, Annehmen, Anbieten, Versprechen oder Gewähren von Handgeldern oder vergleichbaren Leistungen für den Wechsel eines Amateurs zu einem anderen Verein oder von dem zulässigen Aufwendersersatz übersteigenden Zahlungen ist unsportlich und wird mit einer Geldstrafe von € 100,00 bis € 500,00 € bestraft.

## **§ 68 b Verstöße gegen die Rahmenbedingungen für Regionalliga und Oberliga**

1. Einem Verein, der gegen § 12 SpO oder die Rahmenbedingungen für die Regionalliga und Oberliga verstößt, wird gemäß § 46 Ziffer 2b SpO das Spiel als verloren und dem Gegner als gewonnen gewertet.
2. Außerdem kann er mit einer Geldstrafe bis zu € 10.000,00 und mit Punktabzug bestraft werden.

## **VII. Strafen gegen Spieler**

### **§ 69 Spielen ohne Spielberechtigung**

1. Ein Spieler, der ohne Spiel- oder Einsatzberechtigung an einem Spiel teilnimmt, obwohl er deren Fehlen gekannt hat oder hätte erkennen müssen, kann mit einer Spielsperre bis zu 16 Pflichtspielen oder 6 Monaten bestraft werden.
2. Ein Spieler, der in einer in Konkurrenz spielenden niederen Mannschaft entgegen § 11 b SpO eingesetzt wird, ist nicht nach Ziffer 1 zu bestrafen.

### **§ 70 Spielen während einer Sperre**

1. Nimmt ein Spieler an Spielen während einer gegen ihn laufenden Sperre einschließlich Vorsperre teil, wird er mit einer weiteren Spielsperre von 8 bis 16 Pflichtspielen oder 2 bis 6 Monaten belegt.
2. Wird ein gesperrter Spieler als Schiedsrichter, Schiedsrichterassistent oder Platzordner eingesetzt, so wird er mit einer Geldstrafe von € 100,00 belegt.

### **§ 71 Teilnahme unter falschen Personalien**

Nimmt ein Spieler vorsätzlich oder grob fahrlässig an einem Spiel unter falschen Personalien teil, wird er mit einer Spielsperre von 8 bis 16 Pflichtspielen oder 2 bis 6 Monaten belegt.

### **§ 72 Beantragen einer Spielgenehmigung für mehrere Vereine oder vorzeitige Vertragsverhandlungen**

1. Ein Spieler, der eine Spielgenehmigung für mehrere Vereine beantragt, wird mit einer Sperre von 8 bis 16 Pflichtspielen oder 2 bis 6 Monaten belegt.
2. Ebenso wird bestraft, wer als Vertragsspieler mit mehreren Vereinen Verträge abschließt.
3. Wer als Vertragsspieler mit einem anderen Verein einen Vertrag abschließt, wird mit einer Geldstrafe von € 100,- bis € 250,- bestraft, sofern sein Vertrag mit dem bisherigen Verein nicht abgelaufen ist oder nicht in den folgenden 6 Monaten ablaufen wird.

### **§ 73 Unsportliches Verhalten**

Unsportliches Verhalten wird mit einer Spielsperre von 1 bis 10 Pflichtspielen oder einer Woche bis drei Monaten bestraft. Sofern das Vergehen nicht mit einem endgültigen Feldverweis geahndet wurde, kann auch auf eine Geldstrafe von € 25,00 bis € 250,00 erkannt werden.

### **§ 73 a Manipulation durch Spieler**

1. Wer es als Spieler unternimmt, auf den Verlauf und/oder das Ergebnis eines Fußballspieles und/oder den sportlichen Wettbewerb durch unbe-

fugte Beeinflussung einzuwirken in der Absicht, sich oder einem anderen einen Vorteil zu verschaffen, macht sich der Spielmanipulation schuldig und wird mit einer Spielsperre von 12 bis 72 Pflichtspielen oder 4 Monaten bis 36 Monaten bestraft.

2. Dies gilt nicht, wenn durch die Verletzung einer Fußballregel beim Spiel oder im Zusammenhang mit diesem ausschließlich ein spielbezogener sportlicher Vorteil angestrebt wird. Die Möglichkeit einer Bestrafung nach anderen Bestimmungen bleibt in diesen Fällen unberührt.

### **§ 74 Gefährliches Spiel**

1. Ein Spieler, der gegen seinen Gegenspieler gefährlich spielt, ist mit einer Spielsperre von 2 bis 8 Pflichtspielen oder ½ Monat bis 2 Monaten zu belegen.
2. Gefährlich spielt, wer im Kampf um den Ball die notwendige Sorgfalt nicht beachtet.

### **§ 75 Bedrohung oder Beleidigung**

Bedrohung oder Beleidigung des Schiedsrichters, der Schiedsrichterassistenten, des Gegners, des Mitspielers oder der sonst am Spiel Beteiligten wird mit einer Sperre von 2 bis 32 Pflichtspielen oder ½ Monat bis 12 Monaten bestraft.

### **§ 75 a Diskriminierung durch Spieler**

Wer als Spieler die Menschenwürde einer Person oder einer Gruppe von Personen durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen oder Handlungen in Bezug auf Hautfarbe, Sprache, Religion, Herkunft, Geschlecht oder sexuelle Orientierung verletzt oder sich auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtend verhält, wird mit einer Spielsperre von 6 bis 24 Pflichtspielen oder 6 Wochen bis 9 Monate bestraft. Zusätzlich werden ein Platzverbot und eine Geldstrafe von 60 bis 600 € verhängt.

### **§ 76 Rohes Spiel**

1. Ein Spieler, der gegen seinen Gegenspieler roh spielt, ist mit einer Spielsperre von 4 bis 12 Pflichtspielen oder 1 bis 4 Monaten zu belegen.
2. Roh spielt, wer im Kampf um den Ball in rücksichtslosem Einsatz den Gegner verletzt oder gefährdet.

### **§ 77 Nachtreten**

1. Nachtreten im Anschluss an den Kampf um den Ball wird mit einer Spielsperre von 4 bis 16 Pflichtspielen oder 1 bis 6 Monaten bestraft.
2. Ebenso wird ein Torwart bestraft, der nach einer Abwehr oder nach Aufnahme des Balles einen ihn angreifenden Gegner wegstößt.

### **§ 78 Tätlichkeit gegen Zuschauer, Gegenspieler, Schiedsrichter und**

## **andere Beteiligte**

1. Ein Spieler, der gegen Zuschauer, am Spiel Beteiligte oder Gegenspieler tätlich wird, ist mit einer Spielsperre von 8 bis 56 Pflichtspielen oder 2 bis 24 Monaten zu belegen.
2. Begeht der Spieler eine Tötlichkeit gegen den Schiedsrichter oder anerkannte Schiedsrichterassistenten, so ist auf eine Spielsperre von 12 bis 72 Pflichtspielen oder 4 bis 36 Monaten oder auf Dauer zu erkennen.
3. Eine Tötlichkeit begeht, wer den Gegner, ohne im Kampf um den Ball zu sein, tätlich angreift oder beim Kampf um den Ball den Gegner absichtlich verletzt oder zu Fall bringt, ohne selbst den Ball spielen zu wollen. Eine Tötlichkeit ist auch anzunehmen, wenn Zuschauer, am Spiel Beteiligte, Schiedsrichter oder anerkannte Schiedsrichterassistenten tätlich angegriffen werden. Ebenfalls als Tötlichkeit ist das Spucken anzusehen.

## **§ 79 Widersetzen gegen Anordnungen des Schiedsrichters**

1. Ein Spieler, der sich den Anordnungen des Schiedsrichters widersetzt, wird mit einer Sperre von 2 bis 16 Pflichtspielen oder ½ Monat bis 6 Monaten bestraft.
2. Dasselbe gilt, wenn der Spielführer während oder nach dem Spiel dem Schiedsrichter gegenüber Auskünfte verweigert oder falsche Auskünfte gibt.
3. Sofern das Vergehen nicht mit einem endgültigen Feldverweis geahndet wurde, kann auch auf eine Geldstrafe von € 25,00 bis € 250,00 erkannt werden.

## **§ 80 Verschulden eines Spielabbruchs**

Verschuldet ein Spieler durch sein Verhalten einen Spielabbruch, so ist er mit einer Spielsperre von 4 bis 16 Pflichtspielen oder 1 bis 6 Monaten zu belegen.

## **§ 81 Handspiel**

Wird ein Spieler wegen Handspiels oder mehrfachen Handspiels endgültig des Feldes verwiesen, wird er mit einer Spielsperre bis zu 2 Pflichtspielen oder ½ Monat bestraft.

## **§ 82 Unerlaubtes Spielfeldverlassen**

Verlässt ein Spieler das Spielfeld ohne Genehmigung des Schiedsrichters (Unfall oder Verletzung ausgeschlossen) so wird er mit einer Spielsperre von 2 bis 8 Pflichtspielen oder ½ Monat bis 2 Monaten oder mit einer Geldstrafe von € 25,00 bis € 50,00 belegt.



## **§ 83 (entfallen)**

## **§ 84 Fernbleiben von Auswahlspielen und Vorbereitungslehrgängen**

Ein Spieler, der ohne rechtzeitige und triftige Entschuldigung zu Auswahlspielen des Verbandes nicht antritt oder an Vorbereitungslehrgängen nicht teilnimmt, wird entsprechend § 50 d Ziffer 2 SpO bestraft.

## **§ 85 Verfehlungen vor oder nach dem Spiel oder eines nicht am Spiel mitwirkenden Spielers**

Die vorgesehenen Spielsperren treffen gleichermaßen Spieler, die vor oder nach dem Spiel oder auch als nicht anerkannter Schiedsrichterassistent oder Zuschauer sich eines der bezeichneten Vergehen schuldig gemacht haben.

## **§ 86 Provokationsklausel, minderschwerer Fall; Juniorenspielbetrieb; Tateinheit / Tatmehrheit**

1. Wenn gegen den Spieler oder sonst Betroffenen nachweisbar unmittelbar vor seinem Vergehen eine sportwidrige Handlung begangen worden ist oder liegen die Voraussetzungen eines minderschweren Falles in den §§ 74 - 79 vor, so kann die Strafe bis auf die Hälfte der vorgesehenen Mindeststrafe herabgesetzt werden.
2. Sperr- und Geldstrafen gegen Juniorenspieler können bei der Sperre auf die Hälfte und bei Geldstrafen auf ein Drittel ermäßigt werden.
3. Hat jemand mehrere Taten, die gleichzeitig abgeurteilt werden, begangen und dadurch mehrere Strafen verwirkt, so wird auf eine Gesamtstrafe erkannt, die durch Erhöhung der verwirkten höchsten Strafe, bei Strafen verschiedener Art durch Erhöhung der ihrer Art nach schwersten Strafe gebildet wird. Die Gesamtstrafe darf die Summe der Einzelstrafen nicht erreichen.

Verletzt dieselbe Handlung mehrere Tatbestände oder denselben Tatbestand mehrmals, so wird nur auf eine Strafe erkannt. Sind mehrere Tatbestände verletzt, so wird die Strafe nach demjenigen bestimmt, der die schwerste Strafe androht. Sie darf nicht milder sein, als die anderen anwendbaren Tatbestände es zulassen.

## **§ 86 a Sperre nach Pflichtspielen**

1. Sperren werden grundsätzlich nach Pflichtspielen (§ 10 Ziffer 1.2 der Spielordnung) und nur in begründeten Ausnahmefällen nach Zeitablauf bemessen. Zeitsperren gelten für alle Mannschaften eines Vereins und auch für Freundschaftsspiele (§ 10 Ziffer 1.2 der Spielordnung).
2. Die Ableistung von Spielsperren erfolgt in den Pflichtspielen der Mannschaft, in der das Vergehen begangen wurde. Die Sperre gilt nur bei einem tatsächlich ausgetragenen Pflichtspiel als abgeleistet.

Bis zur vollständigen Ableistung gilt die Sperre für sämtliche Pflicht- und Freundschaftsspiele eines Vereins.

3. Die Sperren können in begründeten Ausnahmefällen ganz oder teilweise auf die Teilnahme an Pflichtspielen beschränkt werden.
4. Wechselt ein Spieler den Verein, während er für eine bestimmte Anzahl von Pflichtspielen gesperrt ist, berechnet sich die Dauer der noch zu verbüßenden Sperrstrafe ab Erteilung des Spielrechts nach den Pflichtspielen der Mannschaft des aufnehmenden Vereins in der höchsten Spielklasse der jeweiligen Altersklasse. § 16 Ziffer 1.2 der Spielordnung bleibt unberührt.

## **VIII. Strafen gegen Schiedsrichter und -assistenten**

### **§ 87 Nichtantreten**

1. Das Nichtantreten eines ordnungsgemäß zur Leitung eines Spiels eingeteilten Schiedsrichters oder anerkannten Schiedsrichterassistenten ohne stichhaltigen Grund wird mit einer Geldstrafe von € 25,00 bis € 50,00 bestraft.
2. Schiedsrichter oder Schiedsrichterassistenten, die dreimal zu Spielen nicht antreten, können mit einer befristeten Sperre von bis zu drei Monaten bestraft oder von der Schiedsrichterliste gestrichen werden.

### **§ 88 Unterlassen der Prüfung der Spielberechtigung**

Das Unterlassen der Prüfung der Spielberechtigung wird mit einer Geldstrafe von € 25,00 geahndet.

### **§ 89 Nichtfertigstellung oder Nichteinsendung oder verspätete Einsendung des Spielberichts oder Meldung**

1. Stellt der Schiedsrichter den Online-Spielbericht nicht nach Maßgabe des § 21 Ziffer 3 SRO fertig oder sendet ihn nicht unverzüglich ab, wird er mit einer Geldstrafe von € 15,00 bis € 50,00 bestraft. Ebenso wird die Nichteinsendung oder die gemäß § 21 Ziffer 3 SRO verspätete Einsendung des Papier- Spielberichts oder einer Meldung geahndet.
2. Ist der Spielbericht unvollständig ausgefüllt, so wird der Schiedsrichter mit einer Geldstrafe von € 15,00 bis € 25,00 bestraft.

### **§ 90 Nicht ordnungsgemäße Berichterstattung über Spiele**

1. Die nicht ordnungsgemäße oder nicht erschöpfende Berichterstattung eines Schiedsrichters über Vorfälle in einem von ihm geleiteten Spiel wird mit Geldstrafe von € 25,00 bis € 100,00 geahndet. Ebenso wird bestraft, wer trotz entsprechender Aufforderung durch das zuständige Rechtsorgan keine oder eine unzureichende Stellungnahme abgibt.

2. In schweren Fällen, insbesondere bei Nichtmeldung eines des Feldes verwiesenen Spielers oder falscher Berichterstattung kann auf befristete Sperre bis zu 3 Monaten oder auf Streichung von der Schiedsrichterliste erkannt werden.

### **§ 91 Unsportliches Verhalten durch Schiedsrichter oder -assistenten**

Unsportliches Verhalten von Schiedsrichtern oder -assistenten wird mit einer Geldstrafe von € 25,00 bis € 75,00 geahndet.

### **§ 91 a Manipulation durch Schiedsrichter**

Wer es als Schiedsrichter unternimmt, auf den Verlauf und/oder das Ergebnis eines Fußballspieles und/oder den sportlichen Wettbewerb durch wissentlich falsche Entscheidungen oder andere unbefugte Beeinflussung einzuwirken in der Absicht, sich oder einem anderen einen Vorteil zu verschaffen, macht sich der Spielmanipulation schuldig und ist von der Schiedsrichterliste zu streichen.

### **§ 92 Beleidigung durch Schiedsrichter oder -assistenten**

Beleidigungen durch Schiedsrichter oder Schiedsrichterassistenten werden mit Geldstrafen von € 50,00 bis € 150,00 oder einer befristeten Sperre bis zu 3 Monaten geahndet.

In schweren Fällen kann auch auf Streichung von der Schiedsrichterliste erkannt werden.

### **§ 92 a Diskriminierung durch Schiedsrichter oder -assistenten**

Wer als Schiedsrichter oder -assistent die Menschenwürde einer Person oder einer Gruppe von Personen durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen oder Handlungen in Bezug auf Hautfarbe, Sprache, Religion, Herkunft, Geschlecht oder sexuelle Orientierung verletzt oder sich auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtend verhält, wird mit einer befristeten Sperre von bis zu drei Monate oder Streichung von der Schiedsrichterliste bestraft. Zusätzlich werden ein Platzverbot und eine Geldstrafe von 60 bis 600 € verhängt.

### **§ 93 Tätlichkeiten durch Schiedsrichter oder -assistenten**

1. Tätlichkeiten von Schiedsrichtern oder Schiedsrichterassistenten werden mit einer Geldstrafe von € 75,00 bis € 250,00 bestraft.
2. Außerdem ist auf befristete Sperre bis zu 3 Monaten oder Streichung von der Schiedsrichterliste zu erkennen.

### **§ 94 Verfehlungen eines nicht amtierenden Schiedsrichters**

Verfehlungen von Schiedsrichtern, die bei einem Spiel als Zuschauer anwesend oder als Platzordner tätig sind, werden entsprechend §§ 91, 92 und 93 geahndet.

## **§ 95 Leitung eines Spiels ohne Auftrag oder Genehmigung**

Schiedsrichter, die ein Freundschaftsspiel ohne Auftrag oder Genehmigung durch die zuständige Schiedsrichterinstanz leiten, werden mit einer Geldstrafe von € 15,00 bis € 25,00 belegt.

## **§ 96 Fortsetzung eines von einem Schiedsrichter abgebrochenen Spiels**

Wird ein Spiel, das von einem Schiedsrichter abgebrochen ist, von ihm oder durch einen anderen Schiedsrichter fortgesetzt, so wird dieser mit einer Geldstrafe von € 25,00 bis € 50,00 bestraft.

## **§ 97 Unrichtige Spesenabrechnung und Missbrauch des Schiedsrichterausweises**

1. Überschreitet der Schiedsrichter bei seiner Abrechnung die Spesenätze, so wird er mit einer Geldstrafe von € 25,00 bis € 50,00 bestraft. Außerdem ist er zur Rückzahlung des zu viel erhobenen Betrages verpflichtet.
2. Missbraucht ein Schiedsrichter seinen Schiedsrichterausweis oder ermöglicht er den Missbrauch wird er mit einer Geldstrafe von € 50,00 bis € 100,00 bestraft.
3. Im Wiederholungsfall kann auf befristete Sperre bis zu 3 Monaten oder auf Streichung von der Schiedsrichterliste erkannt werden.

## **§ 98 Streichung**

1. Wird gegen einen Schiedsrichter ein Verfahren bei einer Rechtsinstanz anhängig, so ist diese berechtigt, im Urteil unmittelbar eine befristete Sperre von bis zu drei Monaten auszusprechen oder auf Streichung von der Schiedsrichterliste zu erkennen. Nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils ist die Sperre oder Streichung durch den jeweiligen Bezirks-schiedsrichterausschuss vorzunehmen.
2. Wird ein Schiedsrichter von der Schiedsrichterliste gestrichen, so darf er frühestens nach 2 Jahren das Amt des Schiedsrichters wieder ausüben.
3. Wurde ein Schiedsrichter von der Schiedsrichterliste gestrichen, entscheidet über die Wiederaufnahme der zuständige BSA. Bei Ablehnung der Wiederaufnahme besteht die Beschwerdemöglichkeit zur Beschwerdekammer des VSA. § 7 Ziffer 4 SRO gilt entsprechend.

## **IX. Strafen gegen weitere Personen**

### **§ 99 Unsportliches Verhalten**

1. Unsportliches Verhalten weiterer Personen insbesondere Offiziellen, Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen, Mitgliedern, Anhängern, Zuschauern wird mit Geldstrafen von € 25,00 bis € 2.000,00 bestraft. Zusätzlich kann ein Platzverbot von einem ½ Monat bis 6 Monaten ausgesprochen werden.

Jeder Verstoß gegen das Platzverbot wird mit einer Geldstrafe nicht unter € 100,00 bestraft.

2. Handelt es sich um einen Trainer, so kann gegen ihn ein befristetes Verbot bis 24 Monaten zur Ausübung der Trainertätigkeit ausgesprochen oder sofern er im Besitz der C- und B-Lizenz ist, auf deren Entzug auf Dauer erkannt werden.
3. Nichtlizenziierten Trainern, Betreuern und Vereinsmitgliedern kann die Ausübung von Vereinsämtern bis zu 24 Monate untersagt werden.
4. Wer als Spieler mit Sperren nach dem VII. Abschnitt (Strafen gegen Spieler) belegt ist, darf während der Dauer der Sperre auch nicht als Trainer oder in sonstiger Funktion an Spielen teilnehmen, die vom Verband angesetzt sind. Trainer, gegen die ein befristetes Verbot zur Ausübung der Trainertätigkeit nach Ziffer 2 ausgesprochen worden ist, dürfen auch nicht als Spieler an Spielen teilnehmen, die vom Verband angesetzt sind. Verstöße werden nach Ziffer 1 bis 3 sanktioniert.

### **§ 99 a Diskriminierung durch weitere Personen**

1. Wer als Trainer, Offizieller oder Anhänger die Menschenwürde einer Person oder einer Gruppe von Personen durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen oder Handlungen in Bezug auf Hautfarbe, Sprache, Religion oder, Herkunft, Geschlecht oder sexuelle Orientierung verletzt oder sich auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtend verhält, wird mit einer Geldstrafe von 150 bis 1.000 € bestraft.
2. Verstoßen mehrere Personen (Trainer, Offizielle und/oder Spieler) desselben Vereins gegen Nr. 1 oder liegen anderweitige gravierende Umstände vor, können der betreffenden Mannschaft bei einem ersten Vergehen drei Punkte und bei einem zweiten Vergehen sechs Punkte abgezogen werden; bei einem weiteren Vergehen kann eine Versetzung in eine tiefere Spielklasse erfolgen. In Spielen ohne Punktevergabe kann ein Spielverlust ausgesprochen werden.
3. Wenn Anhänger einer Mannschaft bei einem Spiel gegen Nr. 1 verstoßen, wird der betreffende Verein mit einer Geldstrafe von 150 bis 1.000 € belegt. In schwerwiegenden Fällen können zusätzliche Sanktionen, insbesondere Platzverbote, Platzsperren, Aberkennung von Punkten oder ein Spielverlust ausgesprochen werden.

Eine Strafe aufgrund dieser Bestimmung kann gemildert werden oder von einer Bestrafung kann abgesehen werden, wenn der Betroffene nachweist, dass ihn für den betreffenden Vorfall kein oder nur ein geringes Verschulden trifft oder sofern anderweitige wichtige Gründe dies rechtfertigen. Eine Strafmilderung oder der Verzicht auf eine Bestrafung ist insbesondere dann möglich, wenn Vorfälle provoziert worden sind, um

gegenüber dem Betroffenen eine Bestrafung gemäß dieser Bestimmung zu erwirken.

### **§ 99 b Manipulation durch Trainer und Funktionsträger**

1. Wer es als Trainer oder Funktionsträger unternimmt, auf den Verlauf und / oder das Ergebnis eines Fußballspieles und / oder den sportlichen Wettbewerb durch unbefugte Beeinflussung einzuwirken in der Absicht, sich oder einem anderen einen Vorteil zu verschaffen, macht sich der Spielmanipulation schuldig und ist mit einer Geldstrafe von € 150,00 bis € 2.000,00 zu bestrafen.
2. Darüber hinaus können in schwereren Fällen ein Trainer gemäß § 99 Ziffer 2 und ein Funktionsträger gemäß § 100 Ziffer 2 entsprechend bestraft werden.

### **§ 100 Verstöße gegen Amtspflichten oder unsportliches Verhalten**

1. Mitglieder von Verbandsorganen, die gegen ihre Amtspflichten verstoßen oder sich in Ausübung ihres Amtes sonst unsportlich verhalten, werden mit einem Verweis oder mit Geldstrafe bis zu € 250,00 bestraft.
2. In schwereren Fällen kann auf Amtsenthebung auf Zeit oder Dauer oder auf zeitweilige oder dauernde Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Vereins- oder Verbandsämtern erkannt werden.
3. Der Verbandspräsident ist von der Einleitung des Verfahrens unverzüglich zu unterrichten.

## **X. Schlussbestimmungen**

### **§ 101 Falsche Zeugenaussage in Sportgerichtsverfahren**

1. Wer in einem Sportgerichtsverfahren als Zeuge vorsätzlich falsch aussagt, wird mit einer Geldstrafe von € 75,00 bis € 250,00 bestraft. Handelt es sich um einen Spieler, ist anstelle einer Geldstrafe auf eine Sperre von 3 bis 6 Monaten zu erkennen.
2. Bei fahrlässiger Falschaussage ist auf eine Geldstrafe von € 25,00 bis € 100,00 zu erkennen.

### **§ 102 Rückfall**

Wer sich innerhalb zwei Jahre nach rechtskräftiger Bestrafung wegen desselben oder eines gleichartigen Vergehens erneut schuldig macht, gilt als rückfällig. In diesen Fällen kann eine angemessene Strafverschärfung vorgenommen werden.

### **§ 103 Bewährung**

1. Sperrungen gegen Spieler, Spiel- und Platzsperrungen gegen Vereine, Platzverbote gegen Spieler, Offizielle, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger, Zuschauer und weitere Personen sowie Geldstrafen oder Geldbußen können ganz oder nach teilweiser Verbüßung zur Bewährung

ausgesetzt werden. Im Anwendungsbereich des § 102 kommt eine Aussetzung zur Bewährung nur in besonders begründeten Ausnahmefällen in Betracht. Bei Feldverweisen kann eine Aussetzung der Sperre gegen Spieler zur Bewährung nur dergestalt erfolgen, dass eine Mindestsperre von einem Pflichtspiel bzw. einer Woche erhalten bleibt.

2. Eine Aussetzung soll mit geeigneten Auflagen verbunden werden. Auflagen sind geeignet, wenn sie in einem Zusammenhang zum Anlass der Bestrafung stehen, beispielsweise die Teilnahme an Seminaren oder Kursen zur Bekämpfung von Aggressionen bei Tätlichkeiten oder Ausschreitungen.
3. Die Dauer der Bewährung ist zu befristen. Die Frist soll zwischen 3 und 24 Monaten betragen.

### **§ 104 Haftung**

Für Zahlungen der gegen einen Spieler, einen Schiedsrichter, einen Trainer, einen Betreuer, ein Vereinsmitglied oder einen Anhänger verhängten Geldstrafen und Kosten haftet dessen Verein.